

IV.

Materialrechnung

§20

(1) In der Materialrechnung sind der Materialbedarf, die Materialzu- und -abgänge und die Materialbestände grundsätzlich mengen- und wertmäßig zu erfassen, nachzuweisen und zu analysieren.

(2) Insbesondere sind zu erfassen, nachzuweisen und zu analysieren:

- Materialbedarf, Fonds, vertragliche Bindungen und ihre Erfüllung, Materialdisposition und -bereitstellung, Qualitätsmerkmale;
- Materialbezugsquellen und ihre Veränderungstendenzen;
- Materialbestandsänderungen;
- ergebnis- bzw. leistungsbezogener Materialverbrauch und seine Veränderungstendenzen;
- Materialverbrauchsnormen, ihre Einhaltung (Mehr- oder Minderverbrauch) und Veränderung;
- Materialvorratsnormen, ihre Einhaltung und Veränderung;
- über den Richtsatzplan hinausgehende Materialbestände und ihre Verwertbarkeit.

§21

(1) Das Material ist nach Materialartikeln zu erfassen und nachzuweisen.

(2) Der Materialartikel ist die detaillierteste im Betrieb erfaßte Materialeinheit.

(3) In der Materialrechnung sind grundsätzlich zu erfassen:

- Artikelnummer und Artikelbezeichnung;
- Qualitätsmerkmale;
- Nummer der Erzeugnis- und Leistungsnummern;
- Nummer der Staatsplannomenklatur;
- Nummer der Nomenklaturen für die Verflechtungsbilanzen;
- Lenkungsform;
- Konto des Kontenrahmens;
- Menge und Mengeneinheit;
- Preis je Mengeneinheit und Gesamtpreis;
- Termine;
- Lagerort.

(4) Bei Materialzugängen sind außer den Merkmalen gemäß Abs. 3 zu erfassen:

- Vertragspartner;
- Lieferant (Anschrift und Wirtschaftsorgan);
- Nummer und Datum des Vertrages;
- Leihverpackung;
- Datum des Materialeinganges;
- Realisierung der Fonds;
- Merkmale entsprechend den Anforderungen der volkswirtschaftlichen Bilanzierung.

(5) Der Materialzugang ist nach Abnahme vom Lieferanten bzw. nach Übernahme aus der eigenen Produktion oder zum Zeitpunkt der Feststellung übriger Zugänge zu erfassen. Materialrückgaben sind als Korrektur des Materialabganges zu erfassen. Bei Abnahmeverweigerung gilt das Material als unterwegs befindlich.

(6) Materialzugänge sind insbesondere:

- Kauf;
- Eigenproduktion, Rückgewinnung;
- Aufwertungen;
- Inventurdifferenzen.

(7) Bei Materialverbrauch sind außer den Merkmalen gemäß Abs. 3 zu erfassen:

- Datum der Entnahme;
- verbrauchende Kostenstelle;
- zu belastender Kostenträger;
- Auftragsnummer; *
- Materialverbrauchsnorm.

(8) Als Materialverbrauch ist das Material grundsätzlich zum Zeitpunkt des Einbaues zu erfassen. Die übrigen Abgänge sind zum Zeitpunkt der Feststellung zu erfassen. Kleinmaterial gemäß § 24 Abs. 2 wird unabhängig von seinem tatsächlichen Verbrauch beim Eingang im Betrieb als Kosten verrechnet.

(9) Materialabgänge sind insbesondere:

- Verbrauch;
- Verkauf;
- Abwertung;
- Verschrottung;
- Inventurdifferenzen.

(10) Im Bestandsnachweis sind außer den Merkmalen gemäß Abs. 1 Angaben der

- Materialplanung (wie Material vorratsnormen);
- Materialbeschaffung (wie Mindestbestand, Bestellung, Vertrag);
- Materialdisposition (wie Vornotierung) mengenmäßig nachzuweisen.

(11) Materialbestand ist das im Betrieb befindliche noch nicht eingebaute betriebseigene Material. Als Materialbestand gilt auch das beigestellte Material. Alles auf Baustellen befindliche Material, das im Rahmen der Bau- und Montageproduktion angearbeitet wurde, ist als Bestand an unfertigen Erzeugnissen und Leistungen der Bau- und Montageproduktion nachzuweisen.

(12) Für den Nachweis der Materialbestände in der industriellen Nebenproduktion und der Bestände an unfertigen übrigen Erzeugnissen und Leistungen gilt der Abs. 11 sinngemäß. Als unfertige übrige Erzeugnisse und Leistungen sind diejenigen Bestände auszuweisen, die bereits einen Anteil lebendiger Arbeit der jeweiligen Abteilung enthalten.

§22

(1) Die Materialzugänge sind mengen- und/oder wertmäßig zu gruppieren nach

- Zugangsarten;
- der Erzeugnis- und Leistungsnummern;
- der Staatsplannomenklatur;
- den Nomenklaturen für die Verflechtungsbilanzen;
- Konten des Kontenrahmens;
- territorialen Gesichtspunkten.

(2) Materialkäufe sind getrennt nach Bezug Inland und Bezug Import nachzuweisen.